



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für den Oberbergischen Kreis vom 18.03.2004

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung vom 15.05.2003 (BGBl. I. S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird vom Oberbergischen Kreis als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises vom 18.03.2004 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881) in der Fassung vom 15.05.2003 geöffnet sein für die Abgabe von:

- a) frischer Milch in der Zeit von 07:30 Uhr bis 09:30 Uhr,
- b) Konditorwaren in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr für die Dauer von bis zu 3 Stunden,
- c) Blumen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, wahlweise von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, jedoch am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
- d) Zeitungen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 26.06.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für den Oberbergischen Kreis vom 18.03.2004“ wird gem. § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Gummersbach, den 18.03.2004

Hans-Leo Kausemann
- Landrat -